

# Satzung

## über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden

### (Wahlhelferentschädigungssatzung – WES)

vom 27.03.2024

Die Verwaltungsgemeinschaft Velden erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Entschädigung

§ 2 Entschädigung für sonstiges Wahlpersonal

§ 3 Inkrafttreten

#### § 1

##### Entschädigung

(1) Wahlvorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt

1. einmalig für die wahrgenommene Funktion als

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher sowie<br>Schriftführerin oder Schriftführer | 30,00 Euro |
| b) | deren Stellvertreterin oder Stellvertreter                                     | 20,00 Euro |
| c) | Beisitzerin oder Beisitzer   | 10,00 Euro |

2. zusätzlich je Wahl für

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | die unter Nr. 1 genannten                             |            |
| -  | bei Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden           | 40,00 Euro |
| -  | bei der Europawahl                                    | 40,00 Euro |
| -  | bei der Bundestagswahl                                | 40,00 Euro |
| -  | bei der Landtagswahl und Bezirkswahl                  | 40,00 Euro |
| -  | bei der Gemeinderats/Stadtrats- und Bürgermeisterwahl | 40,00 Euro |

Bei miteinander verbundenen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden nur die Beträge gemäß Satz 2 Nr. 2 jeweils gesondert berechnet.

(2) Erstreckt sich die Stimmenaushaltung über mehrere Tage, so beträgt die Entschädigung für jeden weiteren Tag jeweils 40,00 €.

## § 2

### **Entschädigung für sonstiges Wahlpersonal**

Personen, die keinem Wahlvorstand angehören, bei einer Wahl aber Hintergrundarbeiten verrichten und hierbei nicht dienst- oder arbeitsrechtlich tätig sind, erhalten je Einsatz eine Entschädigung nach den für Beisitzerinnen und Beisitzer geltenden Regelungen des § 1.

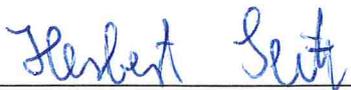
## § 3

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 28.03.2024

**Verwaltungsgemeinschaft Velden**



---

Herbert Seitz  
Gemeinschaftsvorsitzender



## Verwaltungsgemeinschaft Velden Bekanntmachung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Velden hat in seiner Sitzung am 27.03.2024 auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Velden in Velden zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Velden, 28.03.2024

  
Herbert Seitz  
Gemeinschaftsvorsitzender



Angeschlagen: 28.03.2024

Abgenommen: